

6. Str. 137/54

Im Namen des Volkes
In der Strafsache
gegen

- 1., den Redakteur Fritz K. [REDACTED] aus [REDACTED]-[REDACTED],
dort geboren am [REDACTED]. [REDACTED];
- 2., den kaufmännischen Angestellten Ignaz T. [REDACTED]
aus S. [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] in W. [REDACTED],
- 3., den Maschinenschlosser Rudolf B. [REDACTED] aus H. [REDACTED]-
[REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] in J. [REDACTED].

wegen Staatsgefährdung u.ä.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
am 8. Dezember 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Baldus
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Leber
als beisitzende Richter,
Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil
des Landgerichts in Düsseldorf vom 9. Dezember 1953 in-
soweit aufgehoben, als nicht auf Unbrauchbarmachung er-
kannt ist.

Die beschlagnahmten ungefähr 3100 Exemplare der Druck-
schrift "Zum Brief des Zentralkomitees der Sozialisti-
schen Einheitspartei Deutschlands an den Parteivorstand
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands" sowie die
zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind
unbrauchbar zu machen.

Insoweit haben die Angeklagten die Kosten des Verfahrens
zu tragen.

G r ü n d e :

Den Angeklagten war ein Vergehen nach § 97 StGB in Tateinheit mit Beleidigung zur Last gelegt. Das Landgericht hat sie freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Senat das Verfahren, soweit es die Verurteilung der Angeklagten zu Strafe zum Gegenstand hatte, auf Grund des Straffreiheitsgesetzes 1954 eingestellt. Hinsichtlich der Finziehung oder Unbrauchbarmachung von Schriften ist das Verfahren gemäss § 13 Abs 1 Satz 1, Abs 5 aaO anhängig geblieben. Insoweit hat die Revision der Staatsanwaltschaft Erfolg. Der Senat kann selbst auf die Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Schriften gemäss § 41 StGB erkennen, da das angefochtene Urteil die hierfür erforderlichen Feststellungen enthält

Im Juni 1952 wurden in D [REDACTED] und S [REDACTED] ungefähr 3100 Postsendungen aufgegeben, die eine Druckschrift mit der Überschrift "Zum Brief des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands" enthielten. Diese Postsendungen waren mit den Absenderstempeln der Angeklagten versehen; sie hatten allgemein der Parteileitung der KPD die Erlaubnis erteilt, Briefe und Mitteilungen unter ihrem Namen als Absender zur Post zu geben, um eine Beschlagnahme zu verhindern. Die Strafkammer ist davon ausgegangen, dass die Parteileitung der KPD in diesem Fall von der Erlaubnis Gebrauch gemacht hat, da nicht nachzuweisen war, dass die Angeklagten die Druckschriften selbst zur Post gegeben haben. Die Angeklagten wurden freigesprochen, da in der allgemein erteilten Erlaubnis ein auf die Verleumdung von Staatsorganen gerichteter Vorsatz nicht erblickt werden könne; denn es sei nicht ohne weiteres anzunehmen, dass die von der KPD versandten Briefe im allgemeinen illegalen Inhalts seien. Die Staatsan-

- 3 -

waltschaft hatte diesen Freispruch mit der Begründung angefochten, dass die Strafkammer fehlerhafterweise nicht den bedingten Vorsatz der Angeklagten geprüft habe.

Ob dieser Revisionsangriff Erfolg gehabt hätte, kann dahingestellt bleiben. Die Anwendung des § 41 StGB ist auf jeden Fall gerechtfertigt. Die Unbrauchbarmachung ist eine Sicherungsmassnahme, die - im Gegensatz zu der Einziehung nach § 40 StGB - in dem Verfahren gegen die Angeklagten auch dann durchgeführt werden kann, wenn ein Schuldbeweis nicht zu erbringen ist, die Angeklagten aber den äusseren Tatbestand verwirklicht haben. Das zum mindesten ist geschehen, indem die Angeklagten, ohne sich eine Prüfung für den Einzelfall vorzubehalten, der Parteileitung der KPD allgemein die Erlaubnis erteilt haben, Briefe und Mitteilungen unter ihrem Namen als Absender zur Post zu geben. In ihrem Verhalten liegt also jedenfalls ein objektiver Beitrag zu der Veröffentlichung der Schrift, die nach den Feststellungen der Strafkammer verunglimpfenden Charakter trug. Die beschlagnahmten Exemplare waren auch öffentlich angeboten. Dass sie in Briefumschlägen zur Post gegeben wurden und an bestimmte Empfänger gerichtet waren, steht dem nicht entgegen. Wenn so mit mehreren Tausend von Exemplaren verfahren wird, handelt es sich um ein öffentliches Anbieten im Sinne des § 41 Abs 2 StGB; denn die Empfänger bilden dann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht mehr einen abgeschlossenen überschaubaren Kreis von
Personen .

Dr . Geier

Dr . Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Weber